



Niederschrift

über die 3. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 15. Dezember 2020
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:07 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Buckenhüskes, Ulrich
3. Ratsmitglied Coenen, Bernd
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Ebbers, Monica
8. Ratsmitglied Fackler, Martin
9. Ratsmitglied Faßbender, Maik
10. Ratsmitglied Goertz, Marco
11. Ratsmitglied Gumbel, Lars
12. Ratsmitglied Haese, Detlef
13. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
14. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
15. Ratsmitglied Lucht, Christiane
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
20. Ratsmitglied Otto, Michael
21. Ratsmitglied Polmans, Matthias
22. Ratsmitglied Rothe, Claudia

23. Ratsmitglied Siegers, Beate
24. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
25. Ratsmitglied Szallies, Christoph
26. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
27. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
28. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
29. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
30. Ratsmitglied Walter, Erwin
31. Ratsmitglied Walter, Klaus
32. Ratsmitglied Wochnik, Florian
33. Ratsmitglied Zilz, Dirk
34. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Hinsen, Tobias
4. Kriegers, Frank
5. Baier, Britta
6. Gilleßen, Ursula
7. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Tekolf, Michael

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler 68-2020/2025 und 1. u. 2. Ergänzung
- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 48-2020/2025
- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 49-2020/2025
- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 50-2020/2025
- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 52-2020/2025
- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 63-2020/2025
- 8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 67-2020/2025
- 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen 74-2020/2025
- 10) Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 69-2020/2025 und 1. Ergänzung
- 11) Fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße 82-2020/2025
- 12) Weitere Sitzbänke auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt 83-2020/2025
- 13) Tempo 30 auf den Straßen Dam und Annastraße 84-2020/2025
- 14) Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfeldes im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam 85-2020/2025
- 15) Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes 86-2020/2025
- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 75-2020/2025

- | | |
|---|--------------|
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 1. Dezember 2020 | 76-2020/2025 |
| 18) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Dezember 2020 | 77-2020/2025 |
| 19) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Dezember 2020 | 78-2020/2025 |
| 20) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 8. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

- 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler 68-2020/2025 und 1. u. 2. Ergänzung

Sachverhalt:

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit dem Träger des ÖPNV weitere Fahrzeuge für die Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie bereitzustellen und einzusetzen. Der Rat hat die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. November 2020 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung möge in ihrer Sachverhaltsdarstellung auch Informationen zu den Schülerbeförderungen nach Brüggen und Schwalmtal einfließen lassen.

Grundschulen

Die Beförderung der Schüler*innen an den beiden hiesigen Grundschulen erfolgt an der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (GGs Elmpt) mit dem ÖPNV und an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten mit einem Schülerspezialverkehr.

Die sich aus der Schülerfahrtkostenverordnung ergebenden Voraussetzungen zum Schülertransport erfüllen an der GGS Elmpt aktuell 34 Schüler*innen. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr werden diese Schüler*innen mit einer vom ÖPNV eingerichteten Sonderfahrt zur Schule befördert. Im Bereich der Rückfahrten entzerrt sich die Situation zudem durch die unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten der Busse kann die Situation der Schülerbeförderung auch in Zeiten der Corona-Pandemie an der GGS Elmpt als unkritisch eingestuft werden.

An der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten werden aktuell ca. 75 Schüler*innen mit dem Schülerspezialverkehr zur Schule befördert. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr wird der Schülerspezialverkehr in zwei unterschiedlichen aufeinander

folgenden Routen eingesetzt. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmer, Firma Kessels, hat das eingesetzte Fahrzeug ausreichende Kapazitäten, dass jedem Schüler ein Sitzplatz zugewiesen werden kann und der Bus auf der jeweiligen Route nicht überfüllt ist. Mit Blick auf die Bewertung von potenziellen Kontakten und Kontaktzeiten kann festgehalten werden, dass die Fahrzeit jeweils nicht länger dauert als 15 Minuten und alle Schüler*innen während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Situation entzerrt sich an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten bei den Rückfahrten ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Die Situation an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten kann demnach ebenfalls als unkritisch bewertet werden.

Janusz-Korczak-Realschule – Teilstandort Niederkrüchten –

Am Teilstandort der Janusz-Korczak-Realschule (JKRS) in Niederkrüchten werden im aktuellen Schuljahr 104 Schüler*innen aus der Gemeinde Niederkrüchten – zum überwiegenden Anteil aus der Ortschaft Elmpt kommend – mit dem ÖPNV zur Schule befördert. Hierfür werden zwei Busse zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr vom ÖPNV eingesetzt. Die Rückfahrten erfolgen aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten zu verschiedenen Uhrzeiten und stellen somit ebenfalls eine Entzerrung dar. Zudem wird für Schüler*innen aus dem Stadtgebiet Wegberg ein Schülerspezialverkehr eingesetzt. Hier werden aktuell ca. 35 Schüler*innen befördert. Die Situation der Schülerbeförderung zum Teilstandort der JKRS kann hier als unkritisch gesehen werden.

Gesamtschule Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass sie nach Rücksprache mit dem für den Schülerspezialverkehr der Gesamtschule Brüggen beauftragten Unternehmen feststellen konnte, dass die Busse zurzeit eher weniger frequentiert sind als außerhalb der Corona-Pandemie. Die Gemeinde Brüggen sieht daher aktuell keine Notwendigkeit zum Einsatz zusätzlicher Busse für den Schülerspezialverkehr zur Gesamtschule Brüggen.

Schulen in Schwalmtal

Nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen, wurde die Auslastung der eingesetzten Linien zur Schülerbeförderung zum Schulstandort Schwalmtal überprüft. Eine übermäßige Auslastung der eingesetzten Busse konnte hier nur teilweise

festgestellt werden. Der Schulträger Gemeinde Schwalmtal wurde von der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen darüber informiert, dass die Schüler*innen zudem zwei zusätzliche Fahrten ca. 30 Minuten früher nutzen könnten, um die Situation zu entzerren. Der Schulträger stellt für Nutzer dieser Fahrten sicher, dass ein Zutritt zu den Schulen bzw. zur Mensa gewährleistet ist.

Die Verwaltung weist bezüglich möglicher gestaffelter Zeiten des Unterrichtsbeginns darauf hin, dass es sich bei der Gestaltung der Unterrichtszeiten um eine sogenannte innere Schulangelegenheit handelt, welche den Schulen und nicht den Schulträgern obliegt. Die Schulen haben gegenüber dem Schulträger mitgeteilt, dass die Möglichkeit der gestaffelten Unterrichtszeiten aufgrund der Stundenplangestaltung und dem Einsatz der Lehrkräfte – zum Teil an verschiedenen Schulstandorten – nicht geeignet und umsetzbar sei.

Zudem teilt die Verwaltung mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten nur für die Schulen Einfluss auf die Schülerbeförderung nehmen kann, bei denen sie auch die Schulträgereigenschaft besitzt.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, zusätzliche Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler*innen während der Corona-Pandemie einzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 die Anregung, während der Corona-Pandemie weitere Fahrzeuge für die Beförderung von Schüler*innen bereitzustellen, beraten und empfiehlt dem Rat einstimmig, der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht zu folgen. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen solle die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Rat folgt der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten auf die Bereitstellung und den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Verkehrsmittel zur Beförderung von Schüle-

rinnen und Schülern aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen wird die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 48-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die Kehrichtmenge im Jahr 2019 hat rund 201 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2020. Die Hochrechnung für 2020 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 203 t.

Für die Kalkulation 2021 werden daher 203 t angesetzt (Vorjahr 211 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2021 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 € je lfdm. (Vorjahr 0,77 €).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2018 und 2019 insgesamt noch eine Rücklage von 4.037,92 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2021 werden hiervon 1.300,00 € eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2023 auszugleichen. Es wird erwartet, dass hierdurch der verringerte Gebührensatz in diesen beiden Jahren nochmals beibehalten werden kann.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.300,00 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,74 € je lfdm (Vorjahr 0,77 €).

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 49-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Grundsätzlich konnten die Umlagen des Schwalmverbandes an die Gemeinden für das kommende Jahr um rund 1,5% gesenkt werden. Die Umlage, die die Gemeinde Niederkrüchten zu zahlen hat, erhöht sich dennoch um rund 26.000,00 € gegenüber dem Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass ab dem Jahr 2021 der Umlageanteil für die im Schwalmverbandsgebiet liegende Fläche der ehemaligen Javelin Barracks enthalten ist. Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar den Bescheid durch den Schwalmverband erhalten. Aufgrund der Aufgabe der Nutzung für hoheitliche Zwecke und der künftigen Privatnutzung durch den Bund sowie der teilweisen Veräußerung wird ab dem Jahr 2021 die Umlage, wie für alle anderen im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke, bei der Gemeinde Niederkrüchten angefordert. Die Veranlagung für diese Grundstücke erfolgt dann ab 2021 entsprechend den Satzungsbestimmungen der Gemeinde bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 50.725,65 € an. Hierbei handelt es sich um den auf die Gemeinde Niederkrüchten entfallenden Anteil der Kosten für die Entschlammung des Vorbeckens des Hariksees.

Die an den Schwalmverband zu zahlenden Kosten betragen somit insgesamt 280.824,69 €. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.264,49 €.

Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 286.089,18 €.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 23. Oktober 2020 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. Zu den erfassten versiegelten Flächen wurden rund 12.000 m² für die noch nicht in die Datenbank eingepflegten Flächen des letzten zu erfassenden Campingplatzes berücksichtigt. Zusätzlich waren die bisherigen unversiegelten und versiegelten Flächen um die Flächen im Bereich der Grundstücke im Schwalmverbandsgebiet der ehemaligen Javelin Barracks mit insgesamt 2.633.333 m², hiervon 482.632 m² versiegelte und 2.150.701 m² unversiegelte Flächen, zu erhöhen.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 257.480,26 €
2. für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 26.608,92 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Als Verteilungsflächen werden nunmehr insgesamt für die versiegelten Flächen 4.620.888 m² und für die unversiegelten Flächen 45.048.753 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die versiegelten Flächen 0,0557 € je m² (Vorjahr 0,0459 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0006 € je m² (Vorjahr 0,0005 €).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebührenerhöhung nicht durch die Veränderung der Zahlung der Umlage für die Flächen der ehemaligen Javelin Barracks ausgelöst wird, sondern durch die neben der Umlage zu zahlenden Kosten für den Gewässerausbau. Die Gebührekalkulation ohne die Kosten für den Gewässerausbau würde keine Gebührenerhöhung ergeben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren 50-2020/2025
der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2021 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 85.000,00 € höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2021 insgesamt 1.253.380,00 € und sind damit rund 64.400,00 € höher als in der Kalkulation des Vorjahres. Die wesentlichen Erhöhungen ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der Flachdächer von Gebäuden der Gruppenkläranlage, der Wärmedämmung der Decke im Betriebsgebäude 1 sowie der Vorbereitung für die Photovoltaikanlagen.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist neben der Tarifierhöhung vor allem auf den Mehrbedarf an Fachpersonal zurückzuführen. Bei den Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz, die unmittelbar dem Abwasserbereich zugeordnet sind, sinken die Kosten, da ein Mitarbeiter, der bisher mit 30 % dem Abwasserbereich zugeordnet war, jetzt nur noch zu 10 % hier mitarbeitet. Die Personalkosten steigen in diesem Bereich insgesamt um rund 73.800,00 €.

Bei den Verwaltungsaufwendungen steigen die Kosten um rund 10.000,00 €. Dies beruht einerseits auf gestiegenen Sachkosten für die Mitarbeiter der Kläranlage, die nach den Personalkosten berechnet werden. Andererseits steigen auch die Kosten für die Beschäftigten im Rathaus, deren Stundenanteile für die Abwasserbeseitigung angesetzt sind. Hier ist die Steigerung neben den Tarifierhöhungen im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gartenzwischenzähler aufgrund der steigenden Zahl der Zähler immer größer wird. Allein im Jahr 2020 wurden rund 350 neue Zähler angemeldet. Die Stunden mussten daher erhöht werden.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 170.900,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2019 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten leicht erhöht.

Aus dem Jahr 2017 besteht noch eine Rücklage in Höhe von 5.745,96 €, die in der Kalkulation aufzulösen ist. Hiervon werden zur Beibehaltung der Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ 5.490,00 € benötigt (siehe Ausführungen dazu). Der verbleibende Überschuss von 255,96 € wird bei den Aufwendungen für den Kanal abgezogen. Im Übrigen wird die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2018 von 825,08 € sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 129.619,89 €, somit insgesamt 130.444,97 € dem Aufwand für den Kanal zugeschlagen.

Nach Einsatz der Anteile aus der Über- und der Unterdeckung beträgt der berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,79 € je m³ (Vorjahr 3,46 €) und für das Niederschlagswasser 1,25 € je m² (Vorjahr 1,19 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 3,06 €/m³ für Schmutzwasser und von 1,01 €/m² für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % je Jahr ab 2019, betragen die festzusetzenden Gebührensätze somit 3,25 €/m³ (Vorjahr 2,93 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,07 €/m² (Vorjahr 1,01 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungs-

kosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfahren deutlich gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Gebühren durch Einsatz von Überdeckungen moderat erhöht. Die verbleibende Überdeckung sollte ebenfalls dem Kanal auf Rädern zugerechnet werden. Es besteht noch eine Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 5.745,96 €. Diese Überdeckung ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Kalkulation 2021 aufzulösen. Die Rücklage wird dem „Kanal auf Rädern“ insoweit zugerechnet, dass für 2021 – vermutlich letztmalig – keine Gebührenerhöhung erfolgt. Falls sich für 2020 keine Überdeckung ergibt, müssen ab dem Jahr 2022 die tatsächlich berechneten Gebührensätze erhoben werden. Somit werden für den Kanal auf Rädern insgesamt 5.490,00 € eingesetzt; die restliche Rücklage von 255,96 € wurde beim Aufwand für den Kanal abgezogen.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 24,81 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,96 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag von insgesamt 420,00 € eingesetzt (Rücklageneinsatz Vorjahr 406,00 €); damit beträgt die Gebühr 22,50 € je m³ (Vorjahr 22,50 €/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,46 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,03 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag in Höhe von 5.070,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.550,00 €). Die Gebühr für 2021 beträgt danach 17,00 € je m³ (Vorjahr 17,00 €/m³).

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,25 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,07 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 52-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne).

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2020 weiterhin gestiegen, was im Wesentlichen zu höheren Unternehmerkosten führt. Bei Sammlung und Transport der Braunen Tonnen wirkt sich die höhere Anzahl jedoch auf den Staffelpreis aus, wodurch hier die Unternehmerkosten geringer werden.

Des Weiteren erhöhen sich die Aufwendungen beim Unternehmer im Bereich der Blauen Tonne dadurch, dass aufgrund der Änderung der Vorschriften der Verpackungsverordnung künftig die Verrechnung nicht mehr wie bisher mit dem beauftragten Unternehmer erfolgen darf. Dieser erhält somit die Abfuhrkosten zu 100 % (bisher 71,51 %). Die Anteile für die Transportverpackungen aus Altpapier sind künftig gesondert direkt bei den jeweiligen DSD-Unternehmern in Rechnung zu stellen. Hierzu ist noch eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Die künftigen Erstattungen sind unter dem Punkt „Reduzierung der Kosten“ ausgewiesen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen von einer leichten Steigerung ausgegangen, wobei in der Hochrechnung die deutlich erhöhten Mengen 2020 aus der Zeit des Corona bedingten Lockdowns nicht mitberücksichtigt worden sind. Bei den Grünabfallsammlungen werden die gleichen Mengen wie im Vorjahr angesetzt. Bei den Elektro-Altgeräten wird ebenfalls die gleiche Menge angesetzt; die in 2020 erhöhten Abfuhrmengen stammen ebenfalls aus der Zeit des Lockdowns.

Insgesamt steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 22.430,00 €. Hierbei ist

jedoch zu berücksichtigen, dass im Vorjahr diese Aufwendungen um den Papieranteil aus Transportverpackungen, der nunmehr bei den Erstattungen mit rund 30.000,00 € ausgewiesen ist, reduziert war. Die bisherige Abrechnung des Aufwandes für Papier hätte im Bereich der Unternehmerkosten zu einer Kostensenkung geführt.

Der Kreis Viersen hat für die Entsorgungsgebühren 2021 – 2023 eine neue Gebührenkalkulation erstellt. Hiernach werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz, Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet. Hier ergibt sich aufgrund der Mehrmengen beim Hausmüll eine Erhöhung, die Kosten beim Sperrmüll bleiben gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Altholz und Bündelsammlung sind die Kosten niedriger als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen steigen die Mengen deutlich an und hierdurch entsprechend die Entsorgungskosten. Insgesamt steigen die Entsorgungskosten um rund 12.000,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen geringfügig. Die Kosten für ggf. benötigte Abfahren durch Fremdunternehmer wurden gesenkt. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, erhöht sich der Kostenansatz im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass sich zum einen die Behälterzahl erhöht hat, zum anderen waren in diesem Jahr im Bereich Venekoten und im Bereich von Anlagen im Sommer wieder etliche Zusatzleerungen erforderlich. Insofern wird hierfür im kommenden Jahr ein höherer Ansatz kalkuliert als im Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider / Altschuhe ist zum Ende des Jahres seitens des Kreises Viersen eine Neuausschreibung vorgesehen. Es wird jedoch nicht von deutlich geänderten Preisen ausgegangen. Die Aufwendungen sowie die Erträge im Bereich der Altkleider/Altschuhe wurden daher mit den bisherigen Preisen des Kreises Viersen angesetzt. Hier war insgesamt festzustellen, dass die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. In diesen Fällen hat die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Viersen weder Kosten zu tragen, noch erhält sie Gutschriften. Somit wurden sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen jeweils 0,00 € angesetzt. Es wird seitens des Kreises Viersen davon ausgegangen, dass dies auch nach einer Neuausschreibung so bleiben wird.

Bei den Personalkosten ist ebenfalls eine Kostensenkung zu verzeichnen, da aufgrund einer Umstrukturierung im Abfallbereich die beiden jetzt zuständigen Mitarbeiterinnen nunmehr mit insgesamt weniger Stundenanteilen als bisher diesem Bereich zugeordnet sind.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind unter Berücksichtigung der sich ergebenden Erhöhungen und Senkungen insgesamt um rund 10.700,00 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 – 2023 sinkt der Festpreis von 55,00 €/t. auf 50,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Marktlage weiterhin gesunken. Es wird für 2021 aufgrund der aktuellen Marktlage davon ausgegangen, dass keine Zusatzerstattung aufgrund des Euwid-Wertes mehr erfolgen wird. Somit konnte als Erstattungspreis nur noch der vom Kreis Viersen zu zahlende Betrag von 50,00 €/t angesetzt werden. Allerdings wird sich der abzurechnende Anteil für Altpapier durch den Kreis erhöhen. In der Gemeinde Niederkrüchten hat der Anteil bisher 81,01 % betragen. Der Kreis Viersen geht im Rahmen seiner Gebührenkalkulation ab 2021 davon aus, dass ein Anteil von 100 % übernommen wird. Hierzu wird die ebenfalls noch abzuschließende Abstimmungserklärung für Transportverpackungen aus Altpapier maßgeblich sein. Aufgrund des geringeren Erstattungsbetrages je t ist die Erstattung dennoch rund 2.500,00 € geringer als der Vorjahresansatz.

Wie oben ausgeführt, wird die Gemeinde im kommenden Jahr keine Gutschriften aus dem Verkauf der Altkleider und Altschuhe erhalten. Insofern sind hier die Erlöse mit 0,00 € anzusetzen.

Neu einzusetzen bei den Gutschriften sind, wie bereits oben ausgeführt, die Erstattungen der DSD-Unternehmer für die Transportverpackungen aus Altpapier, die ab dem kommenden Jahr unmittelbar mit den DSD-Unternehmern abzurechnen sind. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation die Abstimmungsvereinbarung noch nicht abschließend verhandelt war, wurde der Kostenanteil für die Erstattungen mit dem bisherigen Anteil von 28,49 % zugrunde gelegt. Hiernach beträgt der Erstattungsbetrag 30.128,83 €. Mögliche Mehreinnahmen werden der Rücklage zugeführt.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die umzulegenden Kosten ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind um 17.061,07 € geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 76,81 € (Vorjahr 78,66 €).

Es sind noch Überdeckungen aus dem Jahr 2017 von insgesamt 74.723,19 € vorhanden. Demgegenüber stehen Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 von insgesamt 58.462,10 € (im Wesentlichen aus geringeren Einnahmen bei den Gutschriften für Altpapier und Altkleider). Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4

Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Nach Einsatz der verbleibenden Rücklage in Höhe von 16.261,09 € ergibt sich ein Gebührensatz von 75,85 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 75,00 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,9 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,09 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann und im Hinblick auf eine Kontinuität für die Verkaufsstellen, soll der bisherige Gebührensatz von 3,50 € weiterhin beibehalten werden. Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System grau ermittelt. Die Rücklage wurde insgesamt dem System der Grauen Tonne, in dem jedem Haushalt eine blaue Tonne zur Verfügung gestellt wird, zugerechnet, da diese Entlastung allen Gebührenpflichtigen zu Gute kommt. Die Gebühren betragen hiernach 5,65 € /Jahr für den 240 l-Behälter (Vorjahr 8,00 €), 9,00 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (Vorjahr 10,50 €) und 13,35 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (Vorjahr 13,70 €).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden für den 120 l-Behälter mit 56,50 € (Vorjahr 58,50) und mit 86,10 € für den 240 l-Behälter (Gebühr Vorjahr 89,20 €) berechnet.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 63-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungspositionen für das Jahr 2021 wurden im Gegensatz zum Vorjahr den einzelnen Anlageklassen neu zugeordnet und hiernach entsprechend zusammengefasst. Bei den Abschreibungen für die Urnenkammern wurden die Kosten nunmehr nach dem Ergebnis der Ausschreibung berechnet. Die Urnenkammern sollen nun bis zum Jahresende errichtet werden.

Da es aufgrund der haushaltsrechtlichen Änderungen keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr gibt, werden die dort bisher aufgeführten Kosten (u. a. für 8 Bronzetafeln der pflegefreien Urnengräber in Baumnähe) mit 3.100,00 € nun bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung (Abschreibungen im laufenden Jahr) geführt. Der Aufwand erhöht sich dort entsprechend.

Für das Jahr 2021 waren die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten zu erhöhen, da im kommenden Jahr Wegereparaturen sowie die Instandsetzung der Treppenanlagen auf dem Friedhof Oberkrüchten geplant sind. Die Bewirtschaftungskosten konnten nochmals um 1.000,00 € gesenkt werden, da die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet.

Ursprünglich war vorgesehen, ab dem Jahr 2020 die Verträge für die Friedhofsunterhaltung neu zu vergeben. Aufgrund verschiedener notwendiger Klärungen konnte jedoch eine rechtzeitige europaweite Ausschreibung bis Ende 2019 nicht erfolgen. Auch im Jahr 2020 konnte die Ausschreibung nicht durchgeführt werden, da bedingt durch die Corona-Pandemie im Ordnungsamt hierfür die Ressourcen fehlten. Es ist nunmehr beabsichtigt, in 2021 die Ausschreibung vorzunehmen.

Da die Verträge zum 1. Januar 2020 gekündigt waren, werden die Arbeiten seitdem von den bisherigen Firmen nach einem Interimsvertrag ausgeführt. In diesen Verträgen wurden die Kosten angemessen erhöht. Für die Kalkulation 2021 werden die Unternehmerkosten entsprechend den erhöhten Einheitspreisen angesetzt. Wie in der letzten Kalkulation wurden im Bereich des Friedhofes Elmpt die Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage geschätzt.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den Kosten für Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte wurden erstmalig die anfallenden Kosten der Baumkontrolle und Baumpflege angesetzt. Die Kosten für die in den Vorjahren durchgeführte Grundkontrolle und die daraufhin notwendig gewordenen umfangreichen Pflegemaßnahmen wurden bisher nicht mit in die Kalkulation aufgenommen, da es sich bei diesen Maßnahmen nicht um die laufende Unterhaltung handelte. Inzwischen werden Kontrollen und notwendige Pflegemaßnahmen jedoch laufend durchgeführt und sind somit in die Kalkulation einzustellen. Bisher wurden die Aufwendungen für die Friedhöfe nicht gesondert erfasst. Die Erfassung erfolgt ab 2021; es wird daher zunächst ein Aufwand von geschätzt 2.000,00 € angesetzt. Weiterhin sind jährliche Kosten für die Pflege des neuen mobilen Bearbeitungsprogramms „jPAX mobile“ anzusetzen.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 211.010,13 € (Vorjahr 191.702,34 €).

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 189.909,12 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2021 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Da die Urnenkammern bisher noch nicht errichtet werden konnten und somit keine Erfahrungswerte bezüglich der Nachfrage vorliegen, wurden für die Berechnung nochmals die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Eine erneute Überprüfung wird daher erst im nächsten Jahr erfolgen und an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 bis 2019 sind unter Berücksichtigung einer noch ausstehenden

Rechnung für die Beratung zur Ausschreibung der Friedhofsunterhaltung insgesamt noch Überdeckungen von rund 39.400,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2021 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 21.850,00 € eingesetzt werden. Hierdurch kann im Bereich der Grabnutzungsgebühren und der Bestattungsgebühren die Kostensteigerung reduziert und im Bereich der Hallen und Zellen aufgefangen werden. Mit dem Restbetrag können dann weitere mögliche Kostensteigerungen im nächsten Jahr aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 10.000,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 179.909,12 € verteilt (Vorjahr 164.832,11 €).

Es ergeben sich hiernach folgende Gebühren:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Reihengrabstätte	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte	2.201,00 €	2.013,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.337,00 €	2.137,00 €	9,4%
Urnenwahlgrabstätte	1.710,00 €	1.567,00 €	9,1%
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.097,00 €	1.941,00 €	8,0%
Anonyme Urnengrabstätte	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Urnenkammer	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Nacherwerb Wahlgrabstätte	73,00 €	67,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	78,00 €	71,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	68,00 €	63,00 €	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	82,00 €	75,00 €	

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtfallzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung ändern sich nur unwesentlich. Bei den Unternehmerkosten wurden hier ebenfalls die Kosten nach den erhöhten Preisen des Interimsvertrages berechnet. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da noch keine neuen Verträge für die Unterhaltung vorliegen, wird wie im Vorjahr davon ausgegangen, dass die Kosten für die Bestattung in einer Urnenkammer dieselbe

Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Die Werte der Ausschreibung werden ab der Kalkulation 2022 berücksichtigt.

Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 29.229,22 € anzusetzen (Vorjahr 26.942,95 € – ohne Einsatz der Rücklage).

In 2021 sollen der Rücklage 3.000,00 € entnommen werden.

Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 26.229,22 €.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	427,00 €	393,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	418,00 €	385,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €	459,00 €
Urnenbeisetzungen	161,00 €	151,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	161,00 €	151,00 €

Die Veränderungen hierbei betragen jeweils 7% bzw. 9 %.

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume ändert sich die Abschreibung nur unwesentlich; die Zinsen sinken. Der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung ist gleichgeblieben. Auch hier steigen die Unternehmerkosten sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

Für die Nutzung der Trauerräume wurde ebenfalls dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 15.672,04 € (Vorjahr 14.640,71 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 275,00 € (Vorjahr 257,00 €)

Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.400,00 € eingesetzt (Vorjahr 3.350,00 €).

Gebühren Zellen

Für die Zellen ändern sich die Abschreibung und Verzinsung ebenfalls nur unwesentlich. Wie im Bereich der Trauerräume, bleiben die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung gleich; die Unternehmerkosten sowie Personal und Verwaltungskosten steigen. Insgesamt entstehen Kosten von 9.281,47 € (Vorjahr 8.973,70 €).

Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr.

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 227,00 € (Vorjahr 219,00 €) für die Aufbahrungen und 106,00 € (Vorjahr 102,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.450,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.170,00 €).

Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € bestehen. Aufgrund der Rundung bei der Anrechnung der Rücklage erhöht sich die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne von 51,00 € auf 52,00 €. Dies ist aber vertretbar, da diese Leistung inzwischen ohnehin fast nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei den Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen waren entsprechend die erhöhten Kosten der Unternehmer aus den Interimsverträgen anzusetzen. Die Gebühren erhöhen sich daher wie folgt:

Ausgrabungen	Neu	Bisher
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	983,00 €	903,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	747,00 €	689,00 €
Ausgrabung einer Urne	227,00 €	215,00 €
Umbettungen		
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	1.191,00 €	1.092,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	857,00 €	788,00 €
Umbettung einer Urne	250,00 €	236,00 €

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 27,00 € auf 28,50 €.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021

67-2020/2025

Sachverhalt:

Durch die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 24. November 2020 liegen alle relevanten Plandaten für das kommende Haushaltsjahr vor. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht – entgegen der bisherigen mittelfristigen Ergebnisplanung – nunmehr ein Defizit in Höhe von 689.336,00 € vor.

Die Auswirkungen der immer noch andauernden Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte sind dramatisch. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich dieser Konjunkturereinbruch hinziehen wird. Ohne ein nachhaltiges und mittelfristiges Konzept zur Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der Steuerhebesätze unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich. Zumal die Gemeinde gemäß Abs. 3 bei der Finanzmittelbeschaffung auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 GFG 2021) sieht die gleichen normierten Hebesätze für die Realsteuern wie 2020 vor.

Mit diesen fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2021	Hebesätze Niederkrüchten 2020
Grundsteuer A	223 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	418 v. H.	420 v. H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sieht in § 6 ebenfalls die Beibehaltung der Realsteuerhebesätze vor. Da die Haushaltssatzung jedoch zum 1. Januar 2021 noch keine Rechtskraft erlangt hat und die Bescheide über die Grundbesitzabgaben voraussichtlich im Januar versendet werden, wird die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern durch den Beschluss des Rates notwendig.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

- 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz 74-2020/2025
hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen

Sachverhalt:

Nach § 41 GO NRW kann der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen. In der vergangenen Wahlperiode ist entsprechend dieser Vorschrift der Bauausschuss vom Rat ermächtigt worden, über die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplanes zu entscheiden.

Diese Ermächtigung führte dazu, dass der Bauausschuss lediglich über Vergaben zu entscheiden hatte. Dies war aus vergaberechtlichen Gründen jedoch nicht erforderlich. Daher wurde im Frühjahr 2016 von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem

stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses ein Konzept zur inhaltlichen Gestaltung des Bauausschusses erarbeitet, welches im Kern verschiedene Beteiligungsschritte und Gestaltungsmöglichkeiten des Bauausschusses bei geplanten Baumaßnahmen und Investitionen umfasste. Die unmittelbare Auftragsvergabe, mit Ausnahme einzelner Sonderfälle, sollte nicht mehr durch den Bauausschuss erfolgen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 dieses Konzept beschlossen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 386-2014/2020). Der Rat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 dem vorgenannten Konzept zugestimmt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz bis zum Inkrafttreten einer Zuständigkeitsordnung, die Verwaltung zu beauftragen, Baumaßnahmen und Investitionen einschließlich Ausschreibungen und Vergaben in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigung des Haushaltsplanes durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 10) Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 69-2020/2025 und 1. Ergänzung

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von ent-

scheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

In der Bekanntmachung vom 23. September 2020 über die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 45/2020, ausgegeben am 1. Oktober 2020, Eintrag Nr. 651/2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht eingegangen, und es liegen keine der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat am 9. Dezember 2020 getagt und empfiehlt dem Rat, die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 zu beschließen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

11) Fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße

82-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. November 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Goethestraße in Niederkrüchten-Elmpt fahrradfreundlich umzugestalten.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Mankau beantragt, den Beschluss in Anlehnung an den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 17 des Rates vom 23. Juni 2020 wie folgt abzuändern:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020 wird im Zusammenhang mit der Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungskonzeptes zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Ratsmitglied Mankau gibt zu bedenken, dass eine Umgestaltung der Goethestraße zu einer Fahrradstraße ein signifikanter Eingriff in die Verkehrslenkung sei.

Ratsmitglied Szallies äußert, dass die Beratung über den Antrag in jedem Falle kurzfristig erfolgen solle, um die durchaus positiven und verkehrsberuhigenden Effekte der derzeitigen Sperrung der Zufahrt von der Mönchengladbacher Straße/Hauptstraße in die Goethestraße nicht durch eine ggfs. zwischenzeitliche Wiederfreigabe dieses Bereiches bis zur Entscheidung über den Antrag ungenutzt zu lassen.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Verkehrssituation auf der Goethestraße auch mit Herrn Leven vom Planungsbüro bueffee GbR aus Wuppertal diskutiert worden sei und es eine kurzfristige Lösung für die Goethestraße, insbesondere vor dem Hintergrund der Wiederfreigabe, geben müsse. Aus seiner Sicht sei es durchaus möglich, den Antrag unter Berücksichtigung einer örtlichen Verkehrslenkung zu beraten. Das Konzept müsse dazu nicht in Gänze fertig sein.

Ratsmitglied Wahlenberg hält die Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungs Konzeptes ebenfalls für zwingend erforderlich. Da aber selbstverständlich nicht jede Entscheidung bis zu dieser abschließenden Konzepterstellung zurückgestellt werden könne, hält er die Beratung des Antrags im Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 22. Februar 2021 für erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020 wird im Zusammenhang mit der Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungs Konzeptes zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 569 – Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020

12) Weitere Sitzbänke auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt

83-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 24. November 2020 beantragt die SPD-Fraktion, auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt zwei weitere Sitzbänke im Bereich des Hochkreuzes aufzustellen.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 24. November 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 570 – SPD vom 24. November 2020

13) Tempo 30 auf den Straßen Dam und Annastraße

84-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 1. Dezember 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Geschwindigkeit im Bereich zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen auf Tempo 30 zu reduzieren.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag – mit dem wie bei Tagesordnungspunkt 11 vorgenommenen Zusatz – abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Dezember 2020 wird im Zusammenhang mit der Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungskonzeptes zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 571 – CDU vom 1. Dezember 2020

14) Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfeldes im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam

85-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 1. Dezember 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Verkehrssicherheit und das Wohnumfeld im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam (Steinkenrather Weg, Damer Straße) durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Dezember 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 572 – CDU vom 1. Dezember 2020

- 15) Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes 86-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 4. Dezember 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Konzepte zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes zu erarbeiten.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Mit Blick auf die Antragsbegründung bittet Ratsmitglied Theo Coenen mit nichtöffentlichen Beratungsinhalten der Gremien vertraulicher umzugehen.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 573 – Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2020

16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung
- Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und
Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020

75-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 7 der Niederschrift „Tempo 30 in der Gemeinde Niederkrüchten“ stellt Ratsmitglied Degenhardt fest, dass die Zielsetzung des Fachausschusses im protokollierten Beschlussvorschlag nicht richtig wiedergegeben sei. Sie beantragt daher, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesamtverkehrskonzeptes zur Wohnumfeldverbesserung einzuleiten, wobei der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Tempo 30 an allen Ortseingängen der Gemeinde Niederkrüchten durch das Planungsbüro entsprechend gewürdigt werden soll.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Beschlussvorschlag des Ratsmitgliedes Degenhardt abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesamtverkehrskonzeptes zur Wohnumfeldverbesserung einzuleiten, wobei der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Tempo 30 an allen Ortseingängen der Gemeinde Niederkrüchten durch das Planungsbüro entsprechend gewürdigt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 4 und 6 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung 76-2020/2025
- Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und
Umweltschutz vom 1. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 1. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, 6 und 7 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung 77-2020/2025
- Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
vom 8. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 9 haben gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung 78-2020/2025
- Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Der Tagesordnungspunkt 3 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 20) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass es aufgrund der anhaltenden Pandemie in diesem Jahr keinen Fußmarsch zum Mahnmal im Lüsekamp geben wird. Er werde jedoch am 30. Dezember 2020 mit dem Vorsitzenden des „Comité Voettocht 30 December“ und der Bürgermeisterin der Gemeinde Roermond einen Kranz am Mahnmal niederlegen und gemeinsam der Opfer gedenken.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin

Entwurf

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S.1031), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,74 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV NRW, S. 376) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0557 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0006 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 434), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20
der Abwasserbeseitigungssatzung | 3,25 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22
der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,07 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Klein-
kläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,50 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben
entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 17,00 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 75,85 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 5,65 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 9,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 13,35 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 56,50 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 86,10 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	52,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	427,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	418,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	161,00 €
--	-----------------

C. Beisetzung in einer Urnenkammer	161,00 €
------------------------------------	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	983,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	747,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	227,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.191,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	857,00 €
c) Umbettung einer Urne	250,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.505,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.779,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	2.052,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.201,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	73,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.337,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	78,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.710,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.779,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.097,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.505,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	68,00 €

m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.052,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	82,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	28,50 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.



Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171/1963448
Telefax: 02163/9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 17.11.2020

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten

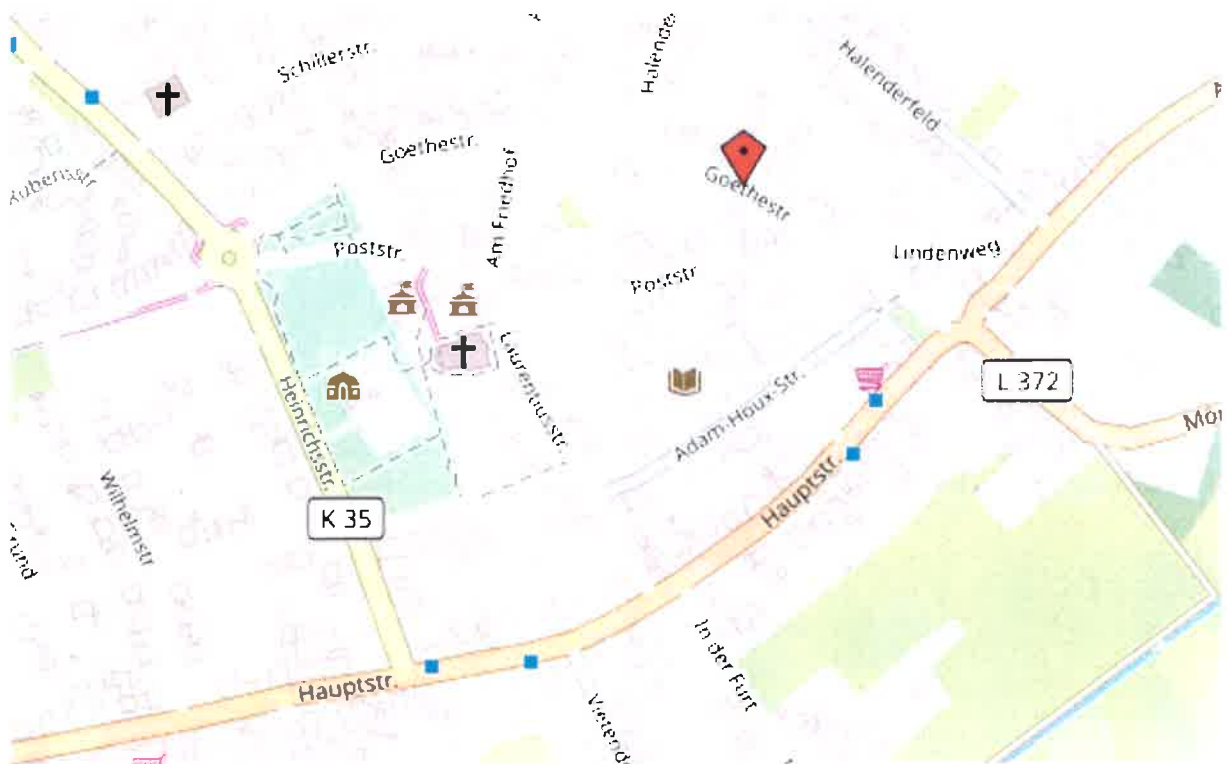
19. Nov. 2020

y. Schin

Antrag auf fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße

I. Vorbemerkung

Zurzeit wird der gesamte Radverkehr von der Ortseinfahrt Elmpt über die Mönchengladbacher Straße oder Goethestraße geführt. Der Radweg endet in Höhe der Tankstelle. Auf beiden Straßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h. Ein Radfahr- oder Schutzstreifen ist nicht vorhanden. Radfahrende, die weiter durch Elmpt fahren möchten, müssen sich die Straße mit dem Auto- und LKW-Verkehr teilen. Dies führt zu gefährlichen Verkehrssituationen und reduziert die Attraktivität einer Fahrradnutzung drastisch.



Die Pläne der Verwaltung, die Schulstraße als Fahrradstraße auszubauen, werden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten ausdrücklich begrüßt. Es fehlt jedoch die Anbindung an den Orteingang/Ortsausgang Elmpt (Richtung Niederkrüchten). Im Zuge des Radwegekonzeptes wurde ein einseitiger Schutzstreifen für Radfahrende auf der Goethestraße Richtung Schulstraße geschaffen (rechts). Für einen zweiten Schutzstreifen ist die Straße nach Auskunft der Verwaltung zu schmal.

Der Schutzstreifen in lediglich einer Fahrtrichtung erhöht die Sicherheit der Radfahrenden nur eingeschränkt und trägt aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht dazu bei, die Gemeinde fahrradfreundlicher zu gestalten.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Goethestraße in beide Richtungen für Radfahrer attraktiver zu gestalten. Es sind folgende Varianten zu prüfen oder eine für Radfahrer gleichwertige Alternative vorzuschlagen:

- Umbau in eine Fahrradstraße (analog zu den Planungen Fahrradstraße Schulstraße)
- Einbahnstraße für den Autoverkehr in Richtung Schulstraße oder Einbahnstraße für den Autoverkehr in Richtung Schulstraße bis zur Freiheitsstraße, um Platz für einen beidseitigen Schutzstreifen für Fahrradfahrer zu schaffen.

Eine mögliche Umstellung in eine Einbahnstraße für den Autoverkehr soll auch aus verkehrspädagogischen Gründen unmittelbar dann umgesetzt werden, wenn die baubedingte Sperrung der Goethestraße aufgehoben wird.

Zusätzlich soll geprüft werden, ob die Geschwindigkeit für Autofahrer auf der Goethestraße nach den grundsätzlichen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) auf 40km/h oder 30km/h reduziert werden kann.

III. Begründung

Mit einer Änderung der Goethestraße in eine Einbahnstraße für den Autoverkehr in Fahrtrichtung Schulstraße oder Fahrradstraße könnte das Rathaus, zwei Kindergärten und der neue Vollsortimenter im Heineland mit dem Fahrrad nicht nur in einer Richtung sicherer erreicht werden.

Der Zeitpunkt für die Umstellung ist unmittelbar nach dem Abbau der baubedingten Sperrung ideal, weil sich die Bürgerinnen und Bürger bereits an die Sperrung gewöhnt haben und nicht mit einer erneuten Änderung nach einer Freigabe für den Autoverkehr konfrontiert sind.

Auf der Goethestraße gibt es einen großen und einen kleinen Parkplatz, die ein Parken auf der Straße unnötig machen.

Die unklare Vorfahrtssituation an der Kreuzung Goethestraße, An der Beek, Mönchengladbacher Str. könnte deutlich verbessert und Unfallrisiken auch für PKW-Fahrer minimiert werden (riskante Abbiegesituation in Richtung Mönchengladbacher Sr.). Es ist zu prüfen, ob auf einen zukünftigen, kostenintensiven Bau eines Kreisverkehrs verzichtet werden könnte.

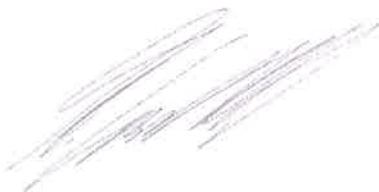
Die seit 2019 baubedingte Sperrung der Goethestraße hat außerdem gezeigt, dass auf der Heinrichstraße auch zu Stoßzeiten keine chaotische Verkehrssituation entsteht.

Mit der Eröffnung des „Vollsortimenter Heineland“ lässt sich bei derzeitiger baubedingter Sperrung der Goethestraße sehr gut beobachten, wie sich die Verkehrssituation auf den Zufahrtsstraßen entwickelt. Die Goethestraße kann für den Autoverkehr ohne eine verbesserte Kreuzungssituation an der Mönchengladbacher Str. zu keiner Entlastung führen.

Die Heinrichstraße besitzt zwar einen begleitenden Radweg, jedoch würde die Lücke zum Radweg an der Mönchengladbacher Str. nicht geschlossen werden können. Ein Schutzstreifen für Radfahrende auf der Hauptstraße scheidet nach Auskunft der Verwaltung aus.

Es entstünde mit dieser Maßnahme eine deutliche Verbesserung für Fahrradfahrer zwischen der geplanten Fahrradstraße Schulstraße und der Mönchengladbacher Straße (aus Richtung Niederkrüchten). Die Umstellung wäre ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer fahrradfreundlichen Gemeinde und würde eine weitere Lücke schließen für einen durchgängigen Radweg zwischen Mönchengladbach und Roermond.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B 90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Maik Faßbender
Rats- und PVG Mitglied
B 90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 24.11.2020

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Der Rat beschließt, zwei weitere Sitzbänke im Bereich des Hochkreuzes auf dem Friedhof in Elmpt aufzustellen. Die Anordnung ist so vorzunehmen, dass alle 4 Sitzbänke im Winkel von 45 Grad um das Hochkreuz angeordnet werden.

Begründung:

Auf dem Friedhof in Elmpt befinden sich in Nähe des dortigen Hochkreuzes zwei Sitzbänke, jeweils in einem Winkel von 45 Grad zum Kreuz. Es sollen zwei weitere, gleiche Sitzbänke gegenüber aufzustellen.

Immer mehr ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger suchen den Bereich des Hochkreuzes zum Verweilen in Stille und Andacht auf. Dabei ist die Privatsphäre ein wichtiger Bestandteil für den Andachtsuchenden.

Ebenfalls werden z.Zt. Trauerfeiern, die aufgrund der Corona Pandemie nicht vollständig in der Totenhalle stattfinden können, auf dem großen Gelände vor dem Hochkreuz durchgeführt.

Zwei weitere Sitzgelegenheiten wären in diesen Situationen gerade für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger von großem Vorteil.

Ungeachtet der Entwicklung der Corona Pandemie ist auch für die Zukunft davon ausgehen, dass die Aufstellung zweier weiterer Sitzbänke der Bedeutung dieser Stätte unterstreicht und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.



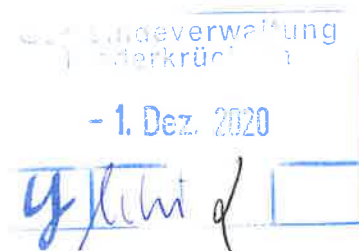
Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)

Niederkrüchten, den 01.12.2020

Antrag der Fraktion der CDU



Tempo 30 zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen

I. Vorbemerkung:

Zwischen Dam 65 bis zur Kreuzung Boscherhausen gilt derzeit Tempo 50. Auf dieser Strecke liegen zwei Bushaltestellen, die gerade vor allem Kindern als Schulbushaltestellen dienen. Auf dem gesamten Streckenabschnitt gibt es nahezu keine ausgebauten Fuß- oder Radwege. Die CDU-Fraktion hält es deshalb für sinnvoll, die Geschwindigkeit in diesem Teilbereich auf Tempo 30 zu reduzieren. Überdies soll dem Unfallrisiko durch das Anbringen von Fahrbahnschwellen zur Verkehrsberuhigung wirksam begegnet werden kann.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

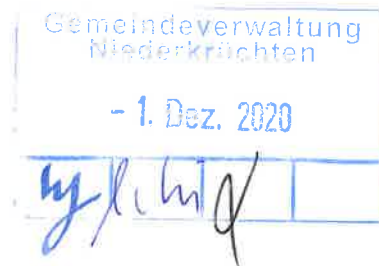
Der Rat beauftragt die Verwaltung, zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen eine Tempo-30-Zone einzurichten. Außerdem wird sie beauftragt, zur Senkung des Unfallrisikos auf dem Streckenabschnitt Fahrbahnschwellen anzubringen.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU

Niederkrüchten, den 01.12.2020

**Antrag
der Fraktion der CDU**



Verkehrssicherheit und Wohnumfeld im Bereich der Ortsdurchfahrten Heyen und Dam (Steinkenrather Weg, Damer Straße) verbessern

I. Vorbemerkung:

Anwohner beklagen sich vermehrt darüber, dass sich die Ortsdurchfahrten von Heyen und Dam zu Raserstrecken entwickeln. Sie fühlen sich auch vermehrt durch Verkehrslärm belästigt.

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und das Wohnumfeld zu verbessern schlägt die CDU-Fraktion folgende Maßnahmen vor:

1. Ein Lkw-Durchfahrtsverbot für Lkw über einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t. Das Durchfahrtsverbot sollte zumindest für die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr gelten.
2. Verbesserung der Beschilderung zum Gewerbegebiet in Dam.
3. Aufpflasterungen und Diagonalsperren im Straßenquerschnitt an der Ein- bzw. Ausfahrt von Heyen in Richtung Dam (die andere Seite ist durch den Kreuzungsbereich bereits abgedeckt) und in Dam an beiden Seiten des Ortes vergleichbar mit den Durchfahrten in Born (Boisheimer Straße), Geneiken und Schwanenberg.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Vorschläge der CDU-Fraktion wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfelds im Bereich der Ortsdurchfahrten Heyen und Dam (Steinkenrather Weg und Damer Straße) einzuleiten.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171/1963448
Telefax: 02163/9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 04.12.2020

Antrag auf Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes

I. Vorbemerkungen

Nach dem nunmehr dritten Dürresommer in Folge zeigen sich leider die dramatischen Folgen nicht nur in den Wäldern sondern auch innerorts. Wenig Laub sowie der frühzeitige Verlust der Blätter sind in allen innerörtlichen Lagen zu beobachten. Zeitgleich gewinnen, gerade in den heißen Monaten, Grüninseln ob als neuangelegter Straßenbaum oder charakteristischer Altbaumbestand auf Plätzen und in Parks unbestritten an Bedeutung für ein gesundes Kleinklima und somit das Wohlbefinden der Bevölkerung.

II. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zum Schutz des innerörtlichen Baumbestandes sowie der zeitgemäßen Neupflanzung zu erstellen. Das „Stockholmer Modell“, sowie gerne weitere Modelle mit gleicher Zielsetzungen, sollen dem Fachausschuss vorgestellt werden. Entstehende Kosten sollen dem momentanen Pflegeaufwand (Personal- und Materialkosten p.a.) gegenüber gestellt werden.

III. Begründung

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Bau, Klima und Umwelt berichtete der Fachbereichsleiter von der personellen Aus- bzw. Überlastung der Mitarbeiter bei der innerörtlichen Baumbewässerung. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bedarf in Zukunft rückläufig sein wird, daher sollten wir uns um Optimierung bemühen. Bewässerungssäcke, wie sie aktuell zum Einsatz kommen, sind langfristig sicher nicht die Lösung und ohnehin für den großen Altbaumbestand ungeeignet. Bereits in den allerersten Planungen zum Palixfeld zeigte sich ein Grüngürtel (Klimakorridor) in der Bebauung. Keine Straße, soweit es der Platz zulässt, wird mehr ohne Bauminseln geplant oder saniert. Das ist zeitgemäß und richtig. Wie diese, und der wertvolle Altbestand, langfristig nachhaltig zu sichern sind muss jetzt erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten

Beate Siegers
Rats- und PVG Mitglied
B90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten